Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4385

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Ge 2/69

Bonn, den 19. Juni 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrar-/Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 146/67/EWG zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Juni 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 146/67/EWG zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch [1]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannten Futtergetreidemengen und ihre Zusammensetzung für geschlachtetes Geflügel, unzerteilt, und für Küken sind in Anhang I der Verordnung Nr. 146/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch [2]) festgelegt worden.

Die in Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannten Futtergetreidemengen und Pauschbeträge für geschlachtetes Geflügel, unzerteilt, und für Küken sind in Anhang II der Verordnung Nr. 146/67/EWG festgelegt worden.

Eine Prüfung des Verhältnisses zwischen dem Gewicht des geschlachteten Geflügels und dem Gewicht der zu seiner Erzeugung erforderlichen Futtergetreidemenge unter Berücksichtigung der in der Verordnung Nr. 146/67/EWG erwähnten Gesichtspunkte und auf der Grundlage der Erfahrungen, die seit dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 146/67/EWG gemacht wurden, hat ergeben, daß die in der genannten Verordnung festgelegten Veredelungskoeffizienten unter entsprechender Anpassung einzelner Bezeichnungen wie folgt neu festgesetzt werden:

1 : 2,04 für geschlachtete Hühner, gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, im folgenden „Hühner 83 v. H." genannt;

1 : 2,39 für geschlachtete Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer; mit Herz, Leber und Muskelmagen, im folgenden „Hühner 71 v. H." genannt;

1 : 2,57 für geschlachtete Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer; ohne Herz, Leber und Muskelmagen, im folgenden „Hühner 66 v. H." genannt;

1 : 3,12 für geschlachtete Enten, gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, im folgenden „Enten 85 v. H." genannt;

1 : 3,79 für geschlachtete Enten, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln; mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen, im folgenden „Enten 70 v. H." genannt;

1 : 2,85 für geschlachtete Truthühner;

1 : 4,17 für geschlachtete Perlhühner.

Aus den genannten Gründen sind die Veredelungskoeffizienten für die Berechnung des Einschleusungspreises für geschlachtetes Geflügel wie folgt festzusetzen:

1 : 1,801 für Hühner 83 v. H.;

1 : 2,106 für Hühner 71 v. H.;

1 : 2,265 für Hühner 66 v. H.;

1 : 2,918 für Enten 85 v. H.;

1 : 3,543 für Enten 70 v. H.;

1 : 2,692 für Truthühner;

1 : 3,769 für Perlhühner.

Die bei der Festsetzung des Pauschbetrages verwendeten Angaben müssen nach Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. 123/67/EWG mindestens einmal jährlich überprüft werden. Diese Prüfung hat unter Berücksichtigung der in der Verordnung Nr. 146/67/EWG erwähnten Gesichtspunkte und der gegenwärtigen Verhältnisse dazu geführt, die Schätzung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten zu ändern und die Pauschbeträge wie folgt festzusetzen:

0,4570 für Hühner 83 v. H.;

0,5343 für Hühner 71 v. H.;

0,5747 für Hühner 66 v. H.;

0,3784 für Enten 85 v. H.;

0,4593 für Enten 70 v. H.;

0,6359 für Truthühner;

0,9287 für Perlhühner.

Die Prüfung der Veredelungskoeffizienten und der Pauschbeträge für geschlachtete Gänse und für

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2301/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 26. Juni 1967, S. 2470/67

Küken hat ergeben, daß eine Änderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung Nr. 146/67/EWG wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Anhang II der Verordnung Nr. 146/67/EWG wird durch Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang I

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Menge in kg	Zusammen-setzung
1	2	3	4
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:		
	A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm, genannt „Küken"	0,368/St.	Mais 58 v. H. Gerste 29 v. H. Hafer 13 v. H.
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren:		
	A. Geflügel, unzerteilt:		
	I. Hühner:		
	a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H."	2,04	Mais 78 v. H. Gerste 19 v. H. Hafer 3 v. H.
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 71 v. H."	2,39	Mais 78 v. H. Gerste 19 v. H. Hafer 3 v. H.
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 66 v. H."	2,57	Mais 78 v. H. Gerste 19 v. H. Hafer 3 v. H.
	II. Enten:		
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H."	3,12	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H."	3,79	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.
	III. Gänse:		
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H."	3,05	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H."	3,33	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.
	IV. Truthühner	2,85	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.
	V. Perlhühner	4,17	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.

Anhang II

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Menge in kg	Zusammen-setzung	Pausch-betrag in RE
1	2	3	4	5
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:			
	A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm, genannt „Küken"	0,416/St.	Mais 58 v. H. Gerste 29 v. H. Hafer 13 v. H.	0,1112/St.
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren:			
	A. Geflügel, unzerteilt:			
	I. Hühner:			
	a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H."	1,801	Mais 78 v. H. Gerste 19 v. H. Hafer 3 v. H.	0,4570
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 71 v. H."	2,106	Mais 78 v. H. Gerste 19 v. H. Hafer 3 v. H.	0,5343
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 66 v. H."	2,265	Mais 78 v. H. Gerste 19 v. H. Hafer 3 v. H.	0,5747
	II. Enten:			
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H."	2,918	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.	0,3784
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H."	3,543	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.	0,4593
	III. Gänse:			
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H."	3,000	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.	0,4888
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H."	3,280	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.	0,3344
	IV. Truthühner	2,692	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.	0,6359
	V. Perlhühner	3,769	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.	0,9287

Begründung

I. Allgemeine Erwägungen

Im Sektor Geflügelfleisch umfaßt die durch die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates geschaffene gemeinsame Marktorganisation insbesondere eine Regelung mit Abschöpfungen und Einschleusungspreisen, die vor allem auf der Grundlage der Futtergetreidepreise berechnet werden.

Um den Betrag der Abschöpfung und die Höhe des Einschleusungspreises für jedes Erzeugnis zu erstellen, empfiehlt es sich, die zur Erzeugung eines Kilogramms des Erzeugnisses notwendige Futtergetreidemenge festzusetzen und die anderen Erzeugungs- und Vermarktungskosten festzustellen.

Die Verordnung Nr. 146/67/EWG des Rates hat die Vorschriften für diese Berechnungen aufgestellt und die Veredelungskoeffizienten (Getreidemenge) und die pauschalen Kosten (andere Kosten) für ganzes Geflügel, unzerteilt, festgesetzt. Dieselbe Verordnung hat die Ausschlachtungskoeffizienten für bestimmte handelsübliche Aufmachungen von Hühnern, Enten und Gänsen festgesetzt.

Seit 1962 hat die Kommission den Rat mehrmals darauf aufmerksam gemacht, daß die verwendeten Koeffizienten nicht angemessen seien, und Verringerungen vorgeschlagen, die nicht durchgeführt worden sind. Einzige Ausnahme ist die Verringerung des Veredelungskoeffizienten für geschlachtete Hühner am 21. Juni 1963 (Verordnung Nr. 55/63/EWG des Rates).

Bereits seit 1963 brachten auch die dritten Länder ihre Bedenken hinsichtlich der Höhe des Gemeinschaftsschutzes zum Ausdruck, während ständige Zusatzbeträge bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse wie Brathähnchen (broilers) erhoben wurden. Bestimmte dritte Länder sahen sich sogar veranlaßt, Maßnahmen zu ergreifen, die als schädlich für die Handelspolitik der Gemeinschaft angesehen werden können.

Während der Vorbereitung der ab 1. Juli 1967 geltenden Verordnungen war es nicht möglich, die Zustimmung der Delegationen der Mitgliedstaaten zu Berechnungsgrundlagen zu finden, die nur den feststehenden Fortschritt der Erzeugungs- und Vermarktungstechnik zum Ausdruck brachten.

Es war schon bald nicht mehr zu übersehen, daß dieser Fortschritt die Preise in der Gemeinschaft auf ein Niveau gebracht hatte, das sich immer mehr von dem an der Gemeinschaftsgrenze durch die Einschleusungspreise und Abschöpfungen errichteten Schutz entfernte.

Die Kommission ist der Ansicht, daß der Augenblick gekommen ist, um dem Rat Vorschläge zur Änderung der Berechnungsgrundlagen für die Abschöpfung und den Einschleusungspreis zu unterbreiten. Diese Vorschläge sind nicht geeignet, Störungen des Handels hervorzurufen. Ihre Annahme könnte das Bemühen der Mitgliedstaaten um Harmonisierung der Gemeinschaftsregelung mit den technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung hervorkehren.

II. Vorgeschlagene Änderungen

Erzeugnisse	je Kilogramm Schlachtgewicht			
	Koeffizienten Abschöpfungen		Koeffizienten Einschleusungspreise	
	1. August 1969	vorgeschlagen	1. August 1969	vorgeschlagen
Hühner 83 v. H.	2,20	2,04	1,958	1,801
Hühner 71 v. H. (ex. 70 v. H.) [1] ...	2,61	2,39	2,321	2,106
Hühner 66 v. H. (ex. 65 v. H.) [1] ...	2,81	2,57	2,500	2,265
Enten 85 v. H.	3,21	3,12	3,000	2,918
Enten 70 v. H.	3,89	3,79	3,643	3,543
Truthühner	3,28	2,85	3,128	2,692
Perlhühner	4,44	4,17	4,038	3,769

[1] Die Ausschlachtungskoeffizienten von 70 und 65 v. H. sind für die Spalten „1. August 1969" beibehalten.

Die pauschalen Kosten würden unter Berücksichtigung der Änderung der Fütterungskosten angepaßt, wie sie sich durch die Änderungen der Koeffizienten rechtfertigen.

Für geschlachtete Truthühner wird jedoch eine Erhöhung der pauschalen Kosten vorgeschlagen, die sich auf der Grundlage der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen ergibt.

Die Änderungen der Ausschlachtungskoeffizienten von 71 v. H. statt 70 v. H. und von 66 v. H. statt 65 v. H. für geschlachtete Hühner werden von den Schlachtereien in der Gemeinschaft durchaus bestätigt.

III. Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf die Abschöpfungen und den Einschleusungspreis

Erzeugnisse	je Kilogramm Schlachtgewicht			
	Verringerung der Abschöpfung		Verringerung des Einschleusungspreises	
	v. H.	DM/kg	v. H.	DM/kg
Hühner 83 v. H. ..	−5,08	0,027	−3,98	0,094
Hühner 71 v. H. (ex. 70 v. H.) ..	−5,91	0,038	−5,30	0,147
Hühner 66 v. H. (ex. 65 v. H.) ..	−5,94	0,042	−5,42	0,162
Enten 85 v. H. ..	−2,17	0,015	−1,78	0,040
Enten 70 v. H. ..	−1,98	0,017	−1,84	0,050
Truthühner	−9,38	0,075	−1,14	0,036
Perlhühner	−4,23	0,046	−2,80	0,132

Auswirkung auf die Abschöpfung und den Einschleusungspreis für abgeleitete Erzeugnisse:

Die Abschöpfung und der Einschleusungspreis für Geflügelteile, Schlachtabfall, Lebern, Fett und Konserven werden mit Hilfe von Koeffizienten auf der Grundlage der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für eine oder mehrere Arten des geschlachteten Geflügels berechnet. Die Annahme der vorgeschlagenen Maßnahmen erbrächte

— eine Verringerung der Abschöpfung

von 5,9 v. H. für Brüste und Schenkel von Geflügel, andere als von Gänsen und Truthühnern,

von 9,4 v. H. für Brüste und Schenkel von Truthühnern,

von 4,2 v. H. für die anderen betroffenen Erzeugnisse;

— eine Verringerung des Einschleusungspreises

von 5,30 v. H. für Brüste und Schenkel von Geflügel, andere als von Gänsen und Truthühnern,

von 1,14 v. H. für Brüste und Schenkel von Truthühnern,

von 2,35 v. H. für die anderen betroffenen Erzeugnisse.